

Anhang I zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Umwelt, Biodiversität, Waldschutz

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Eine saubere Umwelt und der Erhalt von Biodiversität und Wäldern stehen in direktem Zusammenhang mit der **Verwirklichung zahlreicher Menschenrechte** wie die **Rechte auf einen angemessenen Lebensstandard, Nahrung, Wohnen, Wasser, gesunde Umwelt und sicheren Landzugang und Landnutzung, Gesundheit, Kultur und Selbstbestimmung**. Die internationale Gemeinschaft hat das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt im Jahr 2022 als eigenes Menschenrecht anerkannt. Das Recht verpflichtet Staaten unter anderem dazu, Umweltverschmutzung zu kontrollieren, Abfälle und Chemikalien umweltgerecht zu managen, sowie Schutz für Personen/Gruppen

zu gewährleisten, die durch Umweltprobleme geschädigt werden.

Menschen, die direkt von natürlichen Ressourcen abhängen, sind besonders stark von Umweltauswirkungen und der Degradation von Ökosystemen betroffen, etwa Indigene Völker, lokale und traditionelle Gemeinschaften, in Armut lebende Menschen, Frauen und Kleinbäuer*innen.¹ Entwicklungsorientierter Umwelt- und Ressourcenschutz muss die spezifischen Bedürfnisse und Perspektiven von marginalisierten Personen und Gruppen berücksichtigen, um ihre Rechte und **Zukunftschancen** zu stärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

➔ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben können zu einer gerechten, diskriminierungsfreien Gestaltung von Sektorpolitiken und Umsetzungsprozessen beitragen, indem sie die Partnerregierung zum Beispiel dabei unterstützen,

- einen erschwinglichen, effektiven und rechtzeitigen **Zugang zu umweltrelevanten Informationen** zu ermöglichen, damit Bevölkerung und Betroffene (zum Beispiel von Umweltverschmutzungen) in Umweltbelangen Möglichkeiten der Partizipation und des Zugangs zum Recht erhalten.
- **Schutzgebietsbehörden zu Menschenrechten fortzubilden** und Nutzungsrechte der lokalen Bevölkerung in Managementplänen zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig, die **Auswirkungen historischer Ungerechtigkeiten** auf lokale Gemeinschaften und Indigene Völker zu prüfen. Wo in Abstimmung mit der Partnerregierung möglich, sollten Vorhaben Ansätze zur Lösung und Minderung historischer Ungleichheiten aktiv fördern, zum Beispiel in Form von Mediationen, Austauschprozessen oder runden Tischen.
- **inklusive Schutzgebietskonzepte unter Beteiligung der betroffenen Personen/Gruppen** zu entwickeln (siehe bei Partizipation) und den Einsatz lokaler, weiblicher und indigener Ranger*innen zu fördern.

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

- einen **gleichberechtigten und gerechten Interessenausgleich bei Zugangs- und Nutzungskonflikten** im Land-, Ressourcen- oder Schutzgebietsmanagement zu erzielen, der die Rechte von Betroffenen wie Indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Frauen, Pastoralist*innen, Menschen ohne formelle Landrechte oder Landtitel respektiert. Dazu gehört auch, **Wildhüter*innen oder anderen Sicherheitsakteur*innen** einen menschenrechtsbasierten Umgang mit der lokalen Bevölkerung und Indigenen Völkern zu vermitteln, damit traditionelle Nutzungs- und Landrechte respektiert werden. Wo möglich sollten **Zonierungskonzepte** in Schutzgebieten aus- und aufgebaut werden, die **traditionelle und nachhaltige Nutzungsformen** unter Beachtung ökologischer Kriterien in bestimmten Teilen oder Randgebieten von Schutzgebieten ermöglichen.
- aktive Minderung von **Mensch-Wildtier-Konflikten** und **Kompensations- oder Versicherungsmechanismen** für Wildtierschäden vorzunehmen, sowie nachhaltige Wertschöpfungsketten und Nutzungsmöglichkeiten in und am Rande von geschützten Flächen zu stärken.
- eine transparente und festgelegte **Beteiligung der lokalen Bevölkerung** an durch Biodiversität oder Schutzgebiete generierten **ökonomischen Gewinnen** sicherzustellen.
- **kostengünstige Anpassungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft** vorzunehmen, wie Strategien zur nachhaltigen Bewirtschaftung nach der Ernte oder Bewässerungssysteme zur Regenwassernutzung (*No-Regret*-Maßnahmen).
- **disaggregierte Datenerhebung** (zum Beispiel nach Alter, Geschlecht, Ethnizität, Behinderung) auszubauen, um benachteiligte Personen/Gruppen zu identifizieren, einzubinden und Wirkungen hinsichtlich ihrer Situation zu messen (*Leave No One Behind*).

➔ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben können zu vielfältigen und inklusiven Beteiligungsprozessen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen, indem sie die Partnerregierung zum Beispiel dabei unterstützen,

- **Interessensvertretungen von Rechteinhaber*innen** bei der Entwicklung und Umsetzung von umweltrelevanten Gesetzen, Politiken und Programmen zu **beteiligen**, zum Beispiel durch Runde Tische und Mediationsprozesse. EZ-Vorhaben können die Interessensvertretungen zum Beispiel durch Trainings zu Verhandlungskompetenzen fördern. Dadurch können betroffene Personen/Gruppen ihre Perspektiven und Lösungen einbringen.
- eine **gesetzliche Verankerung von Konsultations- und Zustimmungsrechten Indigener Völker** (FPIC) vorzunehmen. Zudem können EZ-Vorhaben zu deren kontext- und konfliktsensibler Durchführung beraten, zum Beispiel bei Neuausweisung oder Erweiterung von Schutzgebieten oder bei Raum-, Landnutzungs- oder Entwicklungsplanung.
- **partnerschaftliche Verwaltungsmodelle (zum Beispiel von Schutzgebieten)** zwischen staatlichen Behörden und Indigenen Völkern/lokalen Interessenvertreter*innen oder eine vollständige Verwaltung durch Indigene Völker und lokale Gemeinschaften zu etablieren und bestehende zu fördern sowie die Repräsentanz von Frauen sicherzustellen.
- bei der **Dokumentation, Demarkierung, Anerkennung und dem Schutz von Land- und Territorialrechten** sowie bei der Lösung oder Minderung historischer Ungerechtigkeiten Indigene Völker, lokale Gemeinschaften und ländliche Bevölkerung einzubeziehen.
- den **Schutz für Menschenrechtsverteidiger*innen**, zum Beispiel Umwelt- und Landrechtsaktivist*innen, durch präventive Schutzmaßnahmen (on- und offline) sicherzustellen. Dazu zählen die Stärkung zivilgesellschaftlicher Handlungsräume, Sicherheitstrainings, Ermöglichen von Vernetzung und Dialogprozessen und die Vermittlung von Anlaufstellen.
- die **Partizipation Indigener Völker und lokaler Gemeinschaften an Benefit Sharing-Programmen** und Zugang zu (Biodiversität-Wald-Klima-)Finanzierungsflüssen zu gewährleisten.

→ **Transparenz und Rechenschaftspflicht:**

EZ-Vorhaben unterstützen Partnerregierungen dabei, Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung abzulegen und damit zugleich Transparenz von Verwaltungshandeln sicherzustellen, indem sie zum Beispiel

- (im Partnersystem institutionalisierte) **Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten für Betroffene von umweltpolitischen Maßnahmen, Naturschutzgebieten oder Infrastrukturprojekten fördern.
- den **Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren** für Betroffene unterstützen, zum Beispiel durch Verbreiten von Informationen oder Abbau potenzieller Barrieren (wie Sprache, Kosten), insbesondere bei Verletzungen der (Kollektiv-)Rechte Indigener Völker.
- **staatliche Aufsichts- und Regulierungsfunktionen** stärken, unter anderem im Hinblick auf Unternehmen und deren menschenrechtliche Verantwortung (gemäß den [VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)).

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

→ **Benachteiligung bestimmter Personen und Gruppen:**

- im Zuge der **Beeinträchtigung von Nahrungsgrundlagen** durch Degradierung von Nutzungsformen bzw. Ökosystemen, Verschmutzung, Umweltzerstörung, Bodenerosion etc.;
- bei **Beschränkung des Zugangs zu natürlichen Ressourcen und heiligen Stätten** und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Rechte auf Selbstbestimmung, kulturelle und spirituelle Identität und Werte Indigener Völker;
- durch **Ausschluss der Bevölkerung von Gewinnen**, die aus der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen gezogen werden;
- bei **Verfestigung/Legitimierung von bereits bestehenden Nutzungseinschränkungen** und Konflikten (Umgang mit historischen Ungerechtigkeiten und negativen Auswirkungen des Erbes des Kolonialismus auf die Wahrnehmung der Menschenrechte);
- durch **Beeinträchtigung** traditioneller, teilweise nicht offiziell anerkannter Landrechte der Bevölkerung oder Indigener Völker durch neu geschaffene oder existierende Schutzgebiete;
- durch **Nutzungsbeschränkungen** bei Aufforstungsmaßnahmen oder in Schutzgebieten der in den Waldlandschaften lebenden Bevölkerung;
- bei **Ausweitung von Agrarflächen in Waldgebieten** beispielsweise durch internationale Investitionen in Agroindustrie- sowie Energie-, Bergbau- und Infrastrukturprojekten, begünstigt durch schwache rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen.

→ **Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:**

- durch Vorenthalten von **Informationen und fehlenden Zugang der lokalen Bevölkerung zu Entscheidungsprozessen** sowie mangelnde Zustimmung Indigener Völker in **Umweltangelegenheiten (FPIC)** beispielsweise bei Flächenumwandlung, Vergabe von Nutzungskonzessionen an Dritte oder Einrichtungen von Schutz- und Pufferzonen auf Territorien Indigener Völker.

→ **Beeinträchtigung des Schutzes:**

- durch fehlende effektive, geschützte, lokal angepasste und barrierefreie **Beschwerdemechanismen** für betroffene Personen/Gruppen;

- durch Kriminalisierung und fehlende online wie offline **Schutzmaßnahmen für Umwelt-aktivist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen**;
- durch Gewalt, willkürliche Haft oder erniedrigende Behandlung im Rahmen des Gesetzesvollzugs bei **Wilderei-Bekämpfung und Schutzgebietsüberwachung** (Übergriffe durch Parkpersonal und Strafverfolgung von Anrainerbewohner*innen).

➔ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- fehlende **freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC) oder mangelnde Entschädigungszahlungen** bei Einrichtung von Schutzgebieten.

4. Relevante Dokumente

- Das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO-169, 1989) als rechtsverbindlicher internationaler Vertrag über den Schutz der Rechte Indigener Völker.
- Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta, 1986).
- Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und über die juristische Prüfung in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik (Escazú-Konvention, 2021) und das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, 2001).
- Das Internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992).
- Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (2014).
- Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (UNDRIP, 2007) ist ein internationaler Referenzrahmen für die Rechte Indigener Völker.
- Der Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt zum Globalen Biodiversitätsrahmens (2022).
- Der Orientierungsrahmen Menschenrechte im Biodiversitätserhalt der GIZ (2020).
- Der Ranger Code of Conduct der International Ranger Federation (2021).
- CBD, 2022: Best practices in Gender and Biodiversity.
- Resolution der VN-Generalversammlung zum Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt (A/RES/76/300, 2022).
- Special Rapporteur on the human right to a healthy environment, 2022: Good practices on the right to a safe, clean, healthy and sustainable environment.
- OHCHR/UNEP/UNDP, 2023: What is the Right to a Healthy Environment?
- VN-Kinderrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 26 über die Rechte der Kinder und die Umwelt, mit Schwerpunkt auf dem Klimawandel (2023).
- World Bank Environmental and Social Standard 3, 6 und 7 und Guidance Note 3, Guidance Note 6 und Guidance Note 7; IFC Performance Standard 3 (2012) und Guidance Note 3 sowie Performance Standard 6 (2012) und Guidance Note 6 und Environmental, Health and Safety (EHS) Guidelines.
- UNGA, 2022: Protected areas and indigenous peoples' rights: the obligations of States and international organizations.
- Forest Peoples Programme, 2024: A guide to applying a human rights-based approach to the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework.